

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Gemäß § 13 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2020, ist für das Jahr 2020 eine Niederlassungsverordnung zu erlassen (NLV 2020). Im Rahmen dieser NLV 2020 werden in § 2 auch die erforderlichen Höchstzahlen zu § 5 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2020, für dieses Jahr festgelegt.

Im Bereich der befristet beschäftigten Fremden (Saisonarbeitskräfte) handelt es sich um einen vorübergehenden Arbeitskräftebedarf, der weder aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotential noch mit registrierten Stammsaisoniers oder mit freizügigkeitsberechtigten EWR-Arbeitskräften abgedeckt werden kann. Die Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend legt gemäß § 5 Abs. 1 AuslBG im Rahmen der Höchstzahlen des § 2 Kontingente für die Beschäftigung von Arbeitskräften aus Drittstaaten fest. Sie hat dabei die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen. In der Praxis der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass die jeweils festgelegten Kontingente für die Zulassung von Erntehelfern zunehmend geringer in Anspruch genommen wurden, während gleichzeitig die Kontingente für die Zulassung von Saisonarbeitskräften im Tourismus und in der Land- und Forstwirtschaft stark ausgelastet waren und zu den Saisonspitzen kaum ausgereicht haben. Es ist daher zweckmäßig, unter Beibehaltung des Gesamtrahmens von 4 600 des Vorjahres die Höchstzahl für die Zulassung von saisonalen Arbeitskräften im Tourismus und in der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 1) um 400 auf 4 400 anzuheben und gleichzeitig die Höchstzahl für Erntehelfer (§ 2 Abs. 2) in gleicher Höhe auf 200 zu reduzieren, um so den vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarf treffsicherer abdecken zu können.

Da die NLV 2020 nicht rechtzeitig zum 1. Jänner 2020 erlassen wurde, ist seither die sogenannte „Zwölfregelung“ gemäß § 13 Abs. 7 2. Satz NAG in Kraft. Demnach ist „die im Vorjahr geltende Verordnung“ (hier die NLV 2019) mit der Maßgabe anzuwenden, dass in jedem Monat höchstens ein Zwölftel der Anzahl der Aufenthaltstitel erteilt werden darf. Gemäß dieser Systematik wird die Quotenbewirtschaftung derzeit vollzogen, mit der Konsequenz, dass ein Großteil der gemäß NLV 2020 für dieses Jahr vorgesehenen Quotenplätze bereits vergeben ist, auch wenn die NLV 2020 noch nicht beschlossen wurde. Sobald die NLV 2020 in Kraft tritt, tritt die „Zwölfregelung“ automatisch außer Kraft. Auch wenn die „Zwölfregelung“ eine provisorische Quotenbewirtschaftung ermöglicht, so ist die Vergabe der Quotenplätze teilweise nur schleppend möglich, weshalb es auch bei den Aufenthaltstitelverfahren selbst zu Verzögerungen kommen kann. Die NLV 2020 sollte daher aus Gründen der Rechtssicherheit und Einfachheit des Vollzugs trotz der fortgeschrittenen Zeit noch beschlossen werden. Die Erlassung der NLV 2020 ist auch deshalb angezeigt, weil dadurch eine allenfalls im kommenden Jahr abermals erforderliche Anwendung der „Zwölfregelung“ sichergestellt wird.

Die Gesamtsumme aller quotenpflichtigen Aufenthaltstitel des vorliegenden Verordnungsentwurfes für das Jahr 2020 – 6 020 – soll im Vergleich zu 2019 leicht gesenkt werden. Im Detail wird – im Vergleich zum Jahr 2019 – bei den Aufenthaltstiteln zur Familienzusammenführung ein Rückgang von 5 135 auf 5 130 und bei den Aufenthaltstiteln für die Zweckänderung vom Aufenthaltstitel "Niederlassungsbewilligung – Angehöriger" auf den Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot – Karte plus" ein Rückgang von 302 auf 292 vorgeschlagen.

Nach dem vorliegenden Entwurf werden daher maximal erteilt:

- 5 130 Aufenthaltstitel für den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen,
- 445 Aufenthaltstitel für so genannte „Privatiers“,
- 153 Aufenthaltstitel für den europarechtlichen Mobilitätsfall von Drittstaatsangehörigen mit einem ausländischen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ sowie
- 292 Aufenthaltstitel für die Zweckänderung vom Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ auf den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

In § 1 wird die Gesamtzahl der Aufenthaltstitel gemäß § 3 festgelegt.

Zu § 2 Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung wird der Höchststrahmen festgelegt, innerhalb dessen Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde (Saisonarbeitskräfte) jeweils durch Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend erteilt werden dürfen.

Zu § 2 Abs. 2:

In dieser Bestimmung wird der Höchststrahmen festgelegt, innerhalb dessen Beschäftigungsbewilligungen für Erntehelfer für eine maximale Geltungsdauer von sechs Wochen (§ 5 Abs. 5 AuslbG) erteilt werden dürfen.

Zu § 3:

In den Absätzen 1 bis 9 sind die jeweiligen Höchstzahlen der zulässigerweise zu erteilenden quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für jedes Bundesland festgelegt. Die einzelnen Quotenarten in den Ziffern 1 bis 4 ergeben sich aus der Ermächtigung gemäß § 13 NAG.

In der jeweiligen Z 1 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel festgelegt, deren Zweck die Familienzusammenführung für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen ist (§ 13 Abs. 2 Z 1 und 2 NAG).

In der jeweiligen Z 2 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht in Österreich niederlassen wollen (sogenannte „Privatiers“), festgelegt (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG).

In der jeweiligen Z 3 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige festgelegt, denen nach Maßgabe der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44, geändert durch die Richtlinie 2011/51/EU, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ zuerkannt wurde. Innerhalb dieser Quotenart wird weiters unterschieden, ob einer unselbständigen, einer selbständigen oder keiner Beschäftigung nachgegangen werden soll (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG).

In der jeweiligen Z 4 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige festgelegt, die eine Zweckänderung von einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG).

Zu § 4:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.